

BFH: Ermittlung des Jahresgrenzbetrags bei später zufließenden Veräußerungsgewinnen

Erzielt ein Kind einen gewerblichen Veräußerungsgewinn, der aufgrund des Veräußerungszeitpunkts im laufenden Veranlagungszeitraum zu erfassen ist, muss der Veräußerungsgewinn auch dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes für das laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn er dem Kind tatsächlich erst ein Jahr später zufließt. Gewinneinkünfte sind nicht nach dem Zuflussprinzip zu erfassen, soweit sich aus den Regeln über die Gewinnermittlung ein abweichender Realisationszeitpunkt ergibt. Das Finanzamt hat zu Recht bei der Berechnung der Einkünfte der Kinder auch die Gewinne aus der Veräußerung der atypisch stillen Beteiligungen berücksichtigt und den Kinderfreibetrag nicht gewährt.

BFH, Urteil vom 22.12.2011, III R 69/09

Sachverhalt FG

Streitig ist die Gewährung von Kinderfreibeträgen für die im Streitjahr in Berufsausbildung befindlichen Kinder des Klägers. Die Gewährung der Kinderfreibeträge war mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Einkünfte und Bezüge den maßgeblichen Jahresgrenzbetrag im Streitjahr aufgrund eines nach Gewinnermittlungsgrundsätzen im Streitjahr angefallenen Auseinandersetzungsguthabens aus einer jeweils atypisch stillen Beteiligung, welches den Kindern jedoch entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag erst Ende des folgenden Jahres ausgezahlt wurde, überstiegen hatten.

Entscheidung FG

Die Jahresgrenzbetragsregelung im Rahmen der Kinderfreibetragsregelung verfolgt den Zweck der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums, d.h. es sind diejenigen Eltern von finanziellen Entlastungen auszuschließen, deren Kinder über eigene Einkünfte und Bezüge in einer das Existenzminimum übersteigenden Höhe verfügen. Entscheidend für die Einbeziehung von Mitteln des Kindes in die Einkünfte und Bezüge ist nach diesem Konzept die mögliche Entlastungswirkung bei den unterhaltspflichtigen Eltern. Dabei ist nicht auf den reinen Zuflusszeitpunkt abzustellen. Entgegen der Ansicht des Klägers sind demnach nicht nur zugeflossene, also tatsächlich vorhandene Mittel als Einkünfte zu berücksichtigen. Bei seiner Wertentscheidung berücksichtigt das FG Köln auch, dass es sich bei dem Kindergeldrecht um ein Massenverfahren handelt und von den Familienkassen schon deshalb nicht verlangt werden kann, jede Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich unter Zuflussgesichtspunkten um noch nicht zugeflossene Forderungen bzw. noch nicht abgeschlossene Verbindlichkeiten zu korrigieren.

Fundstellen

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 20.08.2009, 10 K 1180/06, EFG 2010, S. 334;

BFH, Urteil vom 22.12.2011, III R 69/09

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.